

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/27712 –

Beschaffung von Schnelltests und Selbsttests durch die Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Ausschuss für Gesundheit am 3. März 2020 hat der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn mitgeteilt, dass die Bundesregierung 50 Millionen Schnelltests pro Monat gesichert hätte, davon wären aber nur 10 Millionen Schnelltests abgerufen worden.

Auf der Website des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wird angegeben, dass 150 Millionen Schnelltests bei den Herstellern „auf Halde“ lagern würden. „Der Bund hat (Stand: 4. März 2021) mindestens 800 Millionen Schnelltests über bilaterale MoU und europäische Rahmenverträge für dieses Jahr gesichert.“ Weiter heißt es, der Bund habe „bereits über 200 Millionen Selbsttests gesichert“ (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronatest/faq-schnelltests.html>).

Nach Auffassung der Fragesteller sind die Angaben des BMG widersprüchlich, zudem wird in den Medien kritisiert, dass der Bund selbst keine Schnelltests zur Verfügung stellt, also bestellt hat (https://www.focus.de/politik/deutschland/nationale-teststrategie-hat-spahn-versaeumt-die-schnelltests-zu-bestellen-kanzlerin-angeblich-aufgebracht_id_13045208.html). Außerdem bestand mit Verfügbarkeit der Selbsttests keine passende Testverordnung, diese sollte erst am 8. März 2021 in Kraft treten (<https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2021/03/04/der-buergertest-kann-kommen>).

1. Welche Anzahl an Corona-Tests hat die Bundesregierung wann gesichert?
 - a) Um was für Tests handelt es sich?
 - b) Von welchen Herstellern wurden welche Mengen an Tests gesichert?
 - c) Welche Sicherungen laufen direkt über den Bund, welche über die EU?
 - d) Welche Preise wurden jeweils pro Test vereinbart?
 - e) Wann sollen jeweils die Tests der einzelnen Hersteller in welchen Mengen ausgeliefert werden?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 1. April 2021 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- f) Was genau bedeutet „gesichert“, wie verbindlich sind die MoUs (Memorandums of Understanding) für den Bund und die einzelnen Hersteller jeweils?
 - g) Sind Vertragsstrafen für Nichtlieferung, Nichtabnahme, Nichterfüllung der Termine oder anderer Vertragsbestandteile vorgesehen, wenn ja, welche konkret?
2. Welche Anzahl an Corona-Tests hat die Bundesregierung wann verbindlich bestellt?
- a) Um was für Tests handelt es sich?
 - b) Von welchen Herstellern wurden welche Mengen an Tests bestellt?
 - c) Welche Bestellungen laufen direkt über den Bund, welche über die EU?
 - d) Welche Preise wurden jeweils pro Test vereinbart?
 - e) Wann sollen jeweils die Tests der einzelnen Hersteller in welchen Mengen ausgeliefert werden?
 - f) Wie verbindlich sind die Bestellverträge?
 - g) Wenn keine Tests bestellt wurden, gab es Verhandlungen zu Bestellungen, wann wurden diese begonnen, und warum wurden diese nicht abgeschlossen?
 - h) Sind Vertragsstrafen für Nichtlieferung, Nichtabnahme, Nichterfüllung der Termine oder anderer Vertragsbestandteile vorgesehen, wenn ja, welche konkret?
3. Mit welchen Herstellern hat die Bundesregierung ab wann über Bestellungen von Corona-Tests jeweils verhandelt, und mit welchem Ergebnis?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 gemeinsam beantwortet.

Seit September 2020 sichert das Bundesministerium für Gesundheit für den deutschen Markt Kontingente von Antigentests für die professionelle Anwendung (PoC-Antigentests) und seit März 2021 für die Anwendung durch Laien (Selbsttests). Die Kontingente wurden durch den Abschluss neuer und die Ausweitung bestehender Vereinbarungen kontinuierlich erweitert.

Das Bundesministerium für Gesundheit konnte durch die sog. Memoranda of Understanding (MoU) insgesamt rund 763 Millionen Antigentests für Deutschland sichern, davon rund 703 Millionen Antigentests für das Jahr 2021 und mindestens 138 Millionen Selbsttests. Es besteht zudem die Option, bis zu 280 Millionen Selbsttests anstelle von PoC-Antigentests abzugeben.

MoU sind Rahmenverträge, die sicherstellen, dass die Hersteller monatlich ein bestimmtes Testkontingent in Deutschland zur Verfügung stellen. Vertragsstrafen sind in den MoU nicht vorgesehen. Da die Bundesregierung keine Antigentests beschafft, liegen keine Kenntnisse darüber vor, wann die Unternehmen ihre Tests an welche Kunden ausliefern. Konkrete Verträge bzw. Vorverträge der Unternehmen mit Kunden sind der Bundesregierung nicht bekannt. Ergänzend wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksachen 19/25953 sowie 19/28133 verwiesen.

Mit den folgenden Firmen wurden MoU abgeschlossen (MoU-Partner):

- Abbott Rapid Diagnostics Germany GmbH
- R-Biopharm AG
- Roche Diagnostics Deutschland GmbH
- Siemens Healthcare GmbH
- Concile GmbH
- ICV Pragen GmbH
- technomed GmbH
- MP Biomedicals GmbH
- LumiraDx GmbH
- bestbion dx GmbH
- nal von minden GmbH
- MEDsan GmbH
- Lissner QI GmbH

Zusätzlich zu den MoU hat sich Deutschland am Joint Procurement für Antigentests der EU beteiligt und dabei unverbindlich einen Bedarf von 240 Millionen PoC-Antigentests für das Jahr 2021 angemeldet. Das erforderliche Vergabeverfahren wurde von der EU-Kommission durchgeführt. Die Preise für Antigentests im Rahmen des Joint Procurement liegen zwischen 2,50 Euro bis 4,50 Euro.

4. Durch wen konnten bzw. können Corona-Tests aus den Kontingenten der Bundesregierung abgerufen werden?
 - a) Zu welchen Konditionen können die Tests abgerufen werden?
 - b) Wie hat die Bundesregierung dafür gesorgt, dass die Verfügbarkeit von Tests und Abrufmöglichkeiten bei den Abnehmern bekannt gemacht wurden?
 - c) In welcher Höhe sind Tests abgerufen worden?

Die Fragen 4 bis 4c werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/25953 verwiesen. Eine priorisierte Abgabe von Selbsttests ist nicht vorgesehen.

5. Worauf basieren die Daten der Bundesregierung über die bei den Herstellern „auf Halde“ liegenden Tests?
 - a) Beziehen sich die von der Bundesregierung genannten Zahlen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) auf Deutschland oder die Verfügbarkeit weltweit, in der EU oder in anderen geographischen Räumen?
 - b) Wie ist sichergestellt, dass benötigte Tests auch nach Deutschland und nicht in andere Länder geliefert werden?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Die Angabe basierte auf einer Abfrage der MoU-Partner vom Februar 2021.

6. Warum übernimmt der Bund erst ab 8. März 2021 die Kosten für Corona-Schnelltests?
 - a) Wann wurde mit den Arbeiten an der entsprechenden Rechtsverordnung begonnen?
 - b) Welche Verzögerungen haben sich im Verkauf durch das Fehlen einer Rechtsverordnung ergeben?
 - c) Plant der Bund, auch Kosten für Corona-Selbsttests zu übernehmen, wenn ja, in welcher Höhe, und ab wann?

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung vom 15. Januar 2021 wurde die Erstattung von PoC-Antigentests eingeführt. Seit dem 8. März 2021 regelt die Coronavirus-Testverordnung zudem die Übernahme der Kosten für die regelmäßige Testung von Bürgerinnen und Bürgern mit PoC-Antigentests (sog. Bürgertestung). Derzeit prüft die Bundesregierung die Möglichkeit der Erstattung von Selbsttests, die unter der Aufsicht eines fachkundigen Dritten durchgeführt werden.

7. Welche Fördermittel in welcher Höhe hat die Bundesregierung wann zur Entwicklung und Produktion von Schnelltests und Selbsttests jeweils bewilligt?
 - a) Wurden mit den Zahlungen feste Liefermengen und Liefertermine vereinbart?
 - b) In welcher Höhe wurden die Fördermittel bisher ausgezahlt?
 - c) Plant die Bundesregierung, weitere Fördermittel für Schnelltests zur Verfügung zu stellen, wenn ja, wann, für wen, und in welcher Höhe?

Die Fragen 7 bis 7c werden gemeinsam beantwortet.

Die Förderung nationaler Produktionskapazitäten im Wege der Bundesförderung von Produktionsanlagen von Point-of-Care-Antigentests zum Nachweis von SARS-CoV-2 erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung nach positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises. Bislang wurden noch keine Förderentscheidungen getroffen. Weitere Förderungen über das Bundesprogramm hinaus sind derzeit nicht vorgesehen.